

**Der städtebauliche und immissionsschutzrechtliche Trennungsgrundsatz  
des § 50 BImSchG**

**Rechtsprechungsübersicht**

- 1. BVerwG, Urteil vom 5.6.1974 - IV C 50.72 -, BVerwGE 45, 309  
(Floatglass-Fall in Gelsenkirchen)**

**Leitsatz:**

**Industriegebiete und zum Wohnen bestimmte Gebiete sollen nach Möglichkeit räumlich angemessen voneinander getrennt werden.**

Der erkennende Senat hat mit dem Berufungsgericht keinen Zweifel daran, dass Wohngebiete und die nach ihrem Wesen umgebungsbelastenden Industriegebiete möglichst nicht nebeneinander liegen sollten und dass darin ein wesentliches Element geordneter städtebaulicher Entwicklung (§ 1 Abs. 1 BBauG) und deshalb ein in der Tat elementarer Grundsatz städtebaulicher Planung gesehen werden muss. Dieser Grundsatz wird für das jetzt geltende Recht durch § 50 BImSchG bestätigt. Er kommt ferner darin zum Ausdruck, dass in Industriegebieten und selbst in Gewerbegebieten grundsätzlich überhaupt nicht gewohnt werden soll (vgl. die §§ 8 Abs. 3 und 9 Abs. 3 BauNVO) und das Nebeneinander verschiedener Gebietsarten allgemein dem sie miteinander verflechtenden Gebot der Rücksichtnahme unterliegt.

Das Nebeneinander von Wohn- und Industriegebieten ist in seiner prinzipiellen Anfälligkeit für Konflikte kein Phänomen, das es gewerbe- und immissionsschutzrechtlich zu steuern gilt, sondern ist ein solches, das – wo nur irgend möglich – planungsrechtlich vermieden werden sollte.

Das Berufungsgericht hat nicht übersehen, dass es sich, so nachdrücklich wünschenswert eine Trennung von Wohn- und Industriegebieten auch immer sein mag, bei dem Gebot ihrer Trennung um nicht mehr als einen ausnahmefähigen Grundsatz handeln kann. Auf dieser Basis hat es – im Ergebnis verneinend – erwogen, ob unter den hier gegebenen Umständen eine Durchbrechung des Grundsatzes als durch die planerische Gestaltungsfreiheit gedeckt angesehen werden kann. Auch dem lässt sich Überzeugenden nicht entgegensetzen.

- 2. BVerwG, Beschluss vom 15.1.1980 – 4 B 265/79 –, BRS 36 Nr. 5 =  
ZfBR 1980, 146**

Die Ansicht des Berufungsgerichts, die Überleitung der Bauordnung 1958 scheitere

unter diesem Gesichtspunkt insbesondere nicht daran, dass in ihrem Geltungsbereich eine räumliche Trennung der Wohnbebauung von gewerblicher und industrieller Nutzung wegen der gegebenen tatsächlichen Verhältnisse nicht möglich gewesen sei, weicht auch nicht vom Urteil des beschließenden Senats vom 5. Juli 1974 – BVerwG IV 50.72 (BVerwGE 45, 309) ab. Der Senat hat in diesem Urteil betont, dass Wohn- und Industriegebiete `möglichst` nicht nebeneinander liegen sollen und dass darin ein wesentliches Element geordneter städtebaulicher Entwicklung und damit ein elementarer Planungsgrundsatz gesehen werden muss. Das hat das Berufungsgericht nicht verkannt. Es führt aus, dass der Grundsatz, umgebungsbelastende Industrie- und Gewerbegebiete einerseits und Wohnbebauung andererseits `nach Möglichkeit` angemessen voneinander zu trennen, einer Durchbrechung fähig sei. Das entspricht in der Tat dem, was der beschließende Senat mit dem Begriff `möglichst` und `nach Möglichkeit` hat ausdrücken wollen. Die Ausführungen im Urteil vom 5. Juli 1974 bezogen sich auf die Neuansiedlung eines großen Industriebetriebes in unmittelbarer Nachbarschaft einer ausgedehnten Wohnbebauung. Im vorliegenden Fall geht es dagegen um die Beplanung einer bereits vorhandenen **Gemengelage** von Handwerk und Wohnbebauung in einem Gebiet, das seinerseits einem ebenfalls bereits vorhandenen und gewerblich oder industriell geprägten Gebiet jenseits der D Straße benachbart ist.

### 3. BVerwG, Urteil vom 22. März 1985 – 4 C 73.82 -, BVerwGE 71, 163

#### Leitsätze:

**Einen gesetzlichen *Planungsleitsatz* für den Bau von Bundesfernstraßen enthalten nur diejenigen Vorschriften, die bei der öffentlichen Planung strikte Beachtung verlangen und deswegen nicht durch planerische Abwägung überwunden werden können-**

**Vorschriften, die (nur) eine Berücksichtigung oder *Optimierung* bestimmter öffentlicher Belange fordern, verleihen diesen Belangen ein besonderes Gewicht, dem bei der Abwägung Rechnung zu tragen ist. Eine weitergehende Rechtsbindung ergibt sich aus ihnen nicht.**

Typisch sind hierfür Regelungen mit einem Optimierungsgebot, das eine möglichst weitgehende Beachtung bestimmter Belange fordert. Als Beispiel ist etwa § 1 Abs. 2 BNatSchG zu nennen, der einen ausdrücklichen Abwägungsvorbehalt gegenüber den sonstigen Anforderungen an Natur und Landschaft enthält. Auch § 50 BImSchG ist eine Regelung, die nach ihrem Inhalt („soweit wie möglich“), nur bei der Abwägung des Für und Wider in der konkreten Problembewältigung beachtet werden kann. Die Bedeutung solcher Vorschriften besteht darin, den in ihnen enthaltenen Zielvorgaben ein besonderes Gewicht zuzumessen und insoweit die planerische Gestaltungsfreiheit einzuschränken. Bei Prüfung der Frage, ob derartige Belange in einer Weise fehlgewichtet sind, die mit ihrem objektiven Gewicht schlechterdings nicht zu vereinbaren ist, muss die gesetzliche Vorschrift beachtet werden.

Die bisherige Rechtsprechung des BVerwG hat diese Unterscheidung noch nicht mit hinreichender Deutlichkeit getroffen. Soweit sie dahin (miss-)verstanden worden ist, dass alle gesetzlichen Zielvorgaben als „Planungsleitsätze“ gleichsam vorweg, also außerhalb des Abwägungsgebotes zu beachten und daher keiner Relativierung durch andere öffentliche Belange zugänglich sind, wird das hiermit richtig gestellt. Der Begriff „Planungsleitsatz“ sollte der terminologischen Klarheit wegen im Fachplanungsrecht ausschließlich für solche gesetzliche Regelungen verwendet werden, die bei öffentlichen Planungen strikte Beachtung verlangen und deswegen nicht im Rahmen der planerischen Abwägung überwunden werden können.

#### **4. BVerwG, Beschluss vom 12.6.1990 – 7 B 72/90 -, NVwZ 1990, 962**

##### **Leitsätze:**

**Ist bei Ungültigkeit eines Bebauungsplans die Zulässigkeit eines Vorhabens nach § 34 Abs. 1 BauGB zu beurteilen, darf die Genehmigungsbehörde nicht aufgrund einer „planersetzenden“ Abwägung nach Maßgabe des § 50 BImSchG die Genehmigung versagen.**

**Für die Erheblichkeit von Lärmbelästigungen einer neu hinzukommenden Nutzung ist die durch vorhandene Nutzungen vorgegebene Situation von Bedeutung.**

Für die „planersetzende“ Entscheidung in dem Sinne, dass die Behörde eine planerische Abwägung, nämlich hier unter Berücksichtigung des Planungsgrundsatzes in § 50 BImSchG, zu treffen hätte, gibt weder § 34 BauGB noch § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG Raum.

#### **5. BVerwG, Beschluss vom 20.1.1992 – 4 B71.90 –, BBRS 54 Nr. 18 = BauR 1992, 344 = VBIBW 1992, 293**

##### **Leitsatz:**

**Bei der Beplanung einer bereits vorhandenen Gemengelage gilt der Grundsatz der Trennung von Wohnen und Gewerbe nicht ausnahmslos.**

Das Berufungsgericht nimmt einen planungsrechtlichen Grundsatz an, dass Wohn- und Gewerbegebiete regelmäßig nicht nebeneinander angeordnet werden sollen. Diesen Grundsatz entnimmt es dem Senatsurteil vom 5.7.1974 – 4 C 50.72 – (BVerwGE 45, 309), wendet ihn jedoch zu strikt und ausnahmslos auf den vorliegenden Fall an. In der genannten Entscheidung wurde nämlich ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich bei dem Trennungsgrundsatz (damals zwischen Industriegebiet und Wohnen) um nicht mehr als einen *ausnahmefähigen* Grundsatz handelt und nur handeln kann (vgl. dazu auch § 50 BImSchG).

Solche Gebiete sollen nur *möglichst* nicht unmittelbar nebeneinander liegen. Dieser Grundsatz gilt aber in erster Linie für die Bauleitplanung bisher unbebauter Flächen, nicht dagegen für die Überplanung einer bereits vorhandenen **Gemengelage** (vgl. den Beschluss vom 15.1.1980 – 4 B 265.79 – Buchholz 406.11 § 1 BBauG Nr. 19; Urteil vom 30.6.1989 – 4 C 16.88 – Buchholz 406.12 § 8 BauNVO Nr. 9). Das Berufungsgericht hat nicht ausreichend berücksichtigt, dass der Grundsatz hier durchaus einer Durchbrechung fähig war, weil das Nebeneinander von Gewerbe und Wohnen schon seit längerer Zeit – und offenbar ohne größere Probleme – bestanden hatte. Es sieht zwar den Unterschied von Neuplanung „auf der grünen Wiese“ und der Überplanung von vorhandenen Strukturen, hält es aber für ausnahmslos unzulässig, ein solches Nebeneinander nur festzuschreiben; es müsse auf jeden Fall im Bebauungsplan eine Konfliktlösung gesucht werden.

Ein so verstandenes striktes Verbot der Festschreibung vorhandener Strukturen kann dem Trennungsgrundsatz nicht entnommen werden. Stellt sich z.B. heraus, dass im konkreten Fall keine Unzuträglichkeiten zwischen den Gewerbebetrieben und der Wohnnutzung aufgetreten oder zu erwarten sind, kann die Gemeinde das bei der Abwägung auch dahingehend berücksichtigen, dass das Nebeneinander – so wie bisher vorhanden – in den Bebauungsplan übernommen wird, zumal wenn eine Änderung zu Eingriffen in die Betriebe (u. U. Verlagerung, Verlust an Arbeitskräften o. ä.) und zu finanziellen Belastungen der Gemeinde führen würde.

#### **6. BVerwG, Beschluss vom 6.2.2003 – 4 BN 5.03 –, Buchholz 406.11, § 1 BauGB Nr. 116**

Wird in einen Bebauungsplan ein nach seiner allgemeinen Charakteristik gegen Störungen weitgehend abgeschirmtes Baugebiet festgesetzt, in dem sich faktisch allenfalls ein Schutzniveau wahren lässt, das einem weniger gegen Störungen geschütztes Gebiet gerecht wird, so lässt sich ein Widerspruch zu den Wertungen, die dem gebietsbezogenen Richtwertesystem zugrunde liegen, nicht von der Hand weisen. Anders als bei einer durch ein bereits vorhandenes Nebeneinander konfliktträchtiger Nutzungen geprägten **Gemengelage**, darf die Gemeinde nicht ohne zwingenden Grund selbst die Voraussetzungen für die Berücksichtigung von Vorbelastungen dadurch schaffen, dass sie in einen durch ein erhöhtes Immissionspotential (hier: Landwirtschaft) gekennzeichneten Bereich ein störeffindliches Wohngebiet hinein planen und damit – wie hier vom Obergericht offenbar für zulässig gehalten – aus einem reinen Wohngebiet (oder wesentlichen Teilen desselben) in immissionsschutzrechtlicher Hinsicht in Wahrheit ein Dorf- oder Mischgebiet macht.

#### **7. BVerwG, Beschluss vom 13.5.2004 – 4 BN 15/04 –**

**Orientierungssatz:**

**Der Trennungsgrundsatz des § 50 BImSchG für die Überplanung einer schon bestehenden Gemengelage (hier: zwischen Gewerbe und Wohnen) beansprucht keine strikte Geltung. Der Grundsatz lässt insbesondere dann Ausnahmen zu, wenn das Nebeneinander von Gewerbe und Wohnen bereits seit längerer Zeit und offenbar ohne größere Probleme bestanden hat.**

**8. BVerwG. Urteil vom 16.5.2006 – 4 A 1075/04 –, NVwZ 2006, Beilage Nr. 1 = BVerwGE 125, 116, Rn 164 (Flughafen Schönefeld)**

Der Rechtsprechung zu § 50 BImSchG ist nicht zu entnehmen, dass eine Zurückstellung immissionsschutzrechtlicher Belange nur dann abwägungsfehlerhaft ist, wenn die Planung durch entgegenstehende Belange „mit hohem Gewicht“ zwingend geboten ist. Ob sich eine *Abwägungsdirektive* wie der Grundsatz der Trennung unverträglicher Raumnutzungen in der Abwägung durchsetzt, entscheidet sich erst in der Bewertung der konkreten Einzelfallumstände vor dem Hintergrund der jeweiligen landesplanerischen Konzeption. Der Trennungsgrundsatz kann daher durch Belange von hohem Gewicht überwunden werden. Das gilt selbst dann, wenn man den Trennungsgrundsatz im Sinne einer früheren Rechtsprechung als „*Optimierungsgebot*“ (BVerwGE 71, 163) bezeichnet, das eine möglichst weitgehende Berücksichtigung von Belangen des Umweltschutzes in der Planung verlangt. Auch ein derart qualifiziertes Berücksichtigungsgebot ist im Wege der Abwägung überwindbar (vgl. BVerwG, NVwZ 1990, 962 = DVBl. 1990, 1185). „*Optimierungsgebote*“ sind im Rahmen der Abwägung nicht „konkurrenzlos“, sondern können zumindest teilweise gegenüber Belangen der Wirtschaft zurücktreten (BVerwG, ZfBR 2005, 71). In einem solchen Fall trifft den Plangeber zwar eine **gesteigerte Begründungslast**, die sich der Träger der gemeinsamen Landesplanung jedoch nicht entzogen hat. Dürfte der Trennungsgrundsatz erst überwunden werden, wenn er auf „zwingende“ Gegenbelange stößt, wäre er praktisch wie ein Planungsleitsatz dem strikten Recht zuzuordnen. So weit ist der erkennende Senat in seiner Rechtsprechung zu § 50 BImSchG nicht gegangen.

**9. BVerwG, Beschluss vom 22.6.2006 – 4 BN 17.06 –, BRS 70 Nr. 15**

Der Senat hat bereits entschieden, dass eine Bauleitplanung regelmäßig verfehlt ist, wenn sie - unter Verstoß gegen den **Trennungsgrundsatz des § 50 BImSchG** – dem Wohnen dienende Gebiete anderen Gebieten so zuordnet, dass schädliche Umwelteinwirkungen nicht soweit wie möglich vermieden werden (BVerwG, Beschluss vom 23. Januar 2002 – BVerwG 4 BN 3.02 –, BRS 65 Nr. 9). Dass der Trennungsgrundsatz nicht nur im Verhältnis von Wohngebieten zu Gewerbe- und Industriegebieten Geltung beansprucht, sondern auch bei einem Nebeneinander von Wohngebieten und landwirtschaftlichen Nutzflächen, versteht sich von selbst und bedarf nicht der Bekräftigung in einem Revisionsverfahren. **Der Grundsatz der**

**zweckmäßigen Zuordnung von unverträglichen Nutzungen ist ein wesentliches Element geordneter städtebaulicher Entwicklung und damit ein elementares Prinzip städtebaulicher Planung. Anders als bei einer durch ein bereits vorhandenes Nebeneinander konflikträchtiger Nutzungen geprägten Gemengelage darf die Gemeinde deshalb nicht ohne zwingenden Grund selbst die Voraussetzungen für die Berücksichtigung von Vorbelastungen dadurch schaffen, dass sie in einen durch ein erhöhtes Immissionspotenzial gekennzeichneten Bereich ein stöempfindliches Wohngebiet hinein plant und damit aus einem Wohngebiet in immissionsschutzrechtlicher Hinsicht in Wahrheit ein Dorf- oder Mischgebiet macht (vgl. BVerwG, Beschluss vom 23. Februar 2003 – BVerwG 4 BN 5.03 – Buchholz 406.11 § 1 BauGB Nr. 116). Ob und inwieweit ein mit der Wohnnutzung konfligierendes Immissionspotenzial zu einer Änderung des Gebietscharakters eines Wohngebiets führt, beurteilt sich nach den Umständen des jeweiligen Einzelfalls.**

**10. BVerwG, Urteil vom 22.3.2007 - 4 CN 2.06 –, BVerwGE 128, 238 = NVwZ 2007, 831**

**Leitsatz:**

**Weist ein Bebauungsplan ein neues Wohngebiet (WA) aus, das durch vorhandene Verkehrswege Lärmbelastungen ausgesetzt wird, die an der Gebietsrändern deutlich über den Orientierungswerten der DIN 18005 liegen, ist es nicht von vornherein abwägungsfehlerhaft, auf aktiven Schallschutz durch Lärmschutzwälle oder -wände zu verzichten. Je nach den Umständen des Einzelfalls, z.B. in dicht besiedelten Räumen, kann es abwägungsfehlerfrei sein, eine Minderung der Immissionen durch eine Kombination von passivem Schallschutz, Stellung und Gestaltung von Gebäuden sowie Anordnung der Wohn- und Schlafräume zu erreichen.**

Zwar hat eine Gemeinde, die ein bislang weitgehend unbebautes Gebiet neu mit einer Wohnbebauung überplanen will, die Lärmbelastung durch vorhandene und überdies (wie vorliegend) teilweise nicht zugleich der Erschließung des Gebiets dienende Verkehrswege als gewichtigen Belang in ihre Abwägung (§ 1 Abs. 7 BauGB) einzustellen. Im Rahmen ihrer Abwägung, insbesondere bei der Neuplanung von Wohngebieten hat sie auch die **Abwägungsdirektive des § 50 BImSchG zu berücksichtigen**, wonach bei raumbedeutsamen Planungen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen sind, dass schädliche Umwelteinwirkungen soweit wie möglich vermieden werden (vgl. BVerwG, Urteil vom 28. Januar 1999 – BVerwG 4 CN 5.98 –, BVerwGE 108, 248, 253 und Urteil vom 11. Januar 2001 – BVerwG 4 A 13.99 – Buchholz 406.25 § 43 BImSchG Nr. 16 S. 7, 11). Die Durchsetzung dieses **Trennungsgrundsatzes** stößt allerdings auf Grenzen, vor denen auch der Gesetzgeber nicht die Augen verschließt. So soll nach § 1 a Abs. 2 Satz 1 BauGB mit Grund und Boden sparsam umgegangen werden, wobei

in diesem Zusammenhang unter anderem die Nachverdichtung sowie andere Maßnahmen zur Innenentwicklung besonders hervorgehoben werden. In dicht besiedelten Gebieten wie im Stadtgebiet der Antragsgegnerin wird es häufig nicht allein möglich sein, allein durch die Wahrung von Abständen zu vorhandenen Straßen schädliche Umwelteinwirkungen auf Wohngebiete zu vermeiden. Gerade in diesen Gebieten kann jedoch ein berechtigtes Interesse bestehen, neue Baugebiete auszuweisen, um die Abwanderung der Bevölkerung in ländliche Gebiete zu verhindern. Auch kann ein gewichtiges städtebauliches Interesse darin bestehen, einen vorhandenen Ortsteil zu erweitern und damit dessen Infrastruktur (ÖPNV, soziale Einrichtungen etc.) mit zu nutzen. Auch das Gebot, die Anforderungen kostensparendes Bauens zu berücksichtigen (§ 1 Abs. 6 Nr. 2 BauGB), sowie das legitime Interesse einer Gemeinde, die Grundstücke zu verwerten, die sie in einem Flächennutzungsplan für Wohnnutzung vorgesehen hat, um sie Bauinteressenten zu Eigentum zu überlassen, können zu berücksichtigen sein. Wenn in derartigen Fällen das Einhalten größerer Abstände ausscheidet, ist durch geeignete bauliche und technische Vorkehrung (vgl. hierzu auch § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB) dafür zu sorgen, dass keine ungesunden Wohnverhältnisse entstehen.

Welche Lärmbelastung einem Wohngebiet unterhalb der Schwelle der Grenze zu Gesundheitsgefahren zugemutet werden darf, richtet sich nach den Umständen des Einzelfalls.

## **11. BVerwG, Beschluss vom 5.12.2008 – 9 B 28.08 –, UPR 2009, 154**

### **3. Leitsatz:**

**Die Vorschrift des § 50 Satz 1 BImSchG ist auf eine Lärmvorsorge unterhalb der für Maßnahme des Lärmschutzes geltenden Beeinträchtigungsschwelle (§ 41 BImSchG i. V. m. der 16. BImSchV) durch räumliche Trennung störungsträchtiger und empfindlicher Nutzungen ausgerichtet; ihr kann daher nicht die Abwägungsdirektive entnommen werden, die Trasse einer Straße möglichst so zu wählen, dass Lärmschutzmaßnahmen notwendig werden, die zu einer Verringerung bestehender Verkehrslärmvorbelastungen (Lärmsanierung) führen.**

Dass Vorbelastungen bei der Anwendung des § 50 Satz 1 BImSchG berücksichtigungsfähig sind, folgt aus dem darin verankerten Grundsatz der räumlichen Trennung unverträglicher Nutzungen. Dieser Grundsatz gibt als **Abwägungsdirektive** nicht nur vor, dass störungsträchtige Nutzungen von schutzbedürftigen Gebieten möglichst abzurücken sind, sondern auch, dass umgekehrt störungsempfindliche Nutzungen nicht in ein bereits vorbelastetes Gebiet „hinein geplant“ werden sollen (Urteil vom 28.1.1999 - BVerwG 4 N 5.98 –, BVerwGE 108, 248/253; Beschluss vom 22.6.2006 – BVerwG 4 BN 17.06 –, BRS 70 Nr. 15, S. 100 und Beschluss vom 6.2.2003 – BVerwG 4 BN 5.03 – Buchholz 406.11

§ 1 BauGB Nr. 116 S. 72). In diesem Sinne lässt § 50 Satz 1 BImSchG die Berücksichtigung von Vorbelastungen nicht nur zu, sondern fordert sie sogar.

**12. BVerwG, Beschluss vom 16. März 2010 – 4 BN 66.09 –, BauR 2010, 1034 = UPR 2010, 277 (EON - Entscheidung, Datteln)**

**Leitsatz:**

**Soll ein Bebauungsplan die Errichtung und den Betrieb eines Störfallbetriebs ermöglichen und befinden sich in der Nähe der hierfür vorgesehenen Fläche schutzbedürftige Nutzungen, darf die Gemeinde die Lösung eines daraus möglicherweise resultierenden Nutzungskonflikts jedenfalls nur dann in das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren verweisen, wenn dieser Konflikt dort bei *vorausschauender Betrachtung* sachgerecht gelöst werden kann.**

In der Rechtsprechung des Senats ist geklärt, dass grundsätzlich jeder Bebauungsplan die von ihm geschaffenen oder zurechenbaren Konflikte zu lösen hat. Dies schließt eine Verlagerung von Problemen in ein nachfolgendes Verwaltungsverfahren nicht zwingend aus. Von einer abschließenden Konfliktbewältigung im Bebauungsplan darf die Gemeinde Abstand nehmen, wenn bei vorausschauender Betrachtung die Durchführung der als notwendig erkannten Konfliktlösungsmaßnahmen außerhalb des Planungsverfahrens auf der Stufe der Verwirklichung der Planung sichergestellt ist (Beschlüsse vom 14.7.1994 – 4 NB 25.94 – BRS 56 Nr. 6, v. 8.11.2006 – 4 BN 32.06 - , juris Rdnr. 10 und v. 15.10.2009 – 4 BN 53.09 -, juris Rdnr. 6). Dann Fortsetzung im Text wie im Leitsatz angegeben).

**13. OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 3.9.2009 – 10 D 121/07.NE -, BRS 74 Nr. 6 (ebenfalls EON - Entscheidung, Datteln)**

**4. Leitsatz:**

**Bei dem geplanten Steinkohlekraftwerk handelt es sich um einen Störfallbetrieb. Im Hinblick auf den Störfallschutz enthält § 50 BImSchG eine gebietsbezogene planerische Abwägungsdirektive. Um dem Trennungsgrundsatz bei einer Neuplanung gerecht zu werden, muss der Plangeber sowohl den Betriebsbereich als auch die schutzbedürftigen Gebiete sachgerecht ermitteln und dabei die europarechtlichen Anforderungen der Soveso-II-Richtlinie beachten.**

Weitere Urteilsbegründung: Auch wenn sich aus den zur Auslegung des Art. 12 Soveso-II-Richtlinie vorliegenden Materialien nicht entnehmen lässt, dass das Trennungsgebot in jedem Fall zwingend die Einhaltung eines räumlichen Abstandes vorsieht, ist doch im Regelfall ein solcher erforderlich. Diese aus § 50 BImSchG sich

ergebenden Anforderungen an die Bauleitplanung unterliegen zwar grundsätzlich der Abwägung sind jedoch von so hohem Gewicht, dass sie nur in seltenen Ausnahmefällen im Rahmen der Abwägung überwunden werden können. Denn die Auslegung und Anwendung des § 50 BImSchG unterliegt dem Gebot, wirksam ein hohes Schutzniveau sicherzustellen (Art 1 Soveso-II-Richtlinie), so dass bei der Auswahl zwischen mehreren Maßnahmen im Zweifel diejenige zu wählen ist, die das Gemeinschaftsrecht und damit den Störfallschutz am effektivsten zur Geltung bringt. Für die Frage, was im Einzelfall der von § 50 BImSchG geforderte angemessene Abstand zwischen einem Betriebsbereich im Sinne der Soveso-II-Richtlinie und schutzbedürftigen Gebieten ist, kann im Regelfall auf den Bericht der Störfallkommission – Technischer Ausschuss für Anlagensicherheit – vom 18.10.2005 zurückgegriffen werden.

#### 5. Leitsatz:

**Das Gebot der planerischen Konfliktbewältigung ist bei einer Angebotsplanung verletzt, wenn die Lösung der durch die Bauleitplanung aufgeworfenen Probleme nahezu vollständig in ein nachfolgendes Genehmigungsverfahren verlagert wird und dadurch große Teile des Plangebiets hinsichtlich ihrer Umweltauswirkungen überhaupt nicht betrachtet werden.**

**14. BVerwG, Beschluss vom 3. Dezember 2009 – 4 C 5.09 –, DVBl 2010, 380 = BauR 2010, 726 = BRS 74 Nr. 32– Soveso-II Richtlinie Art 12**

§ 50 BImSchG ist auf Entscheidungen über die bodenrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben nach § 34 BauGB weder direkt noch entsprechend anwendbar. § 50 BImSchG enthält Anforderungen an die Zuordnung von für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen. Die Vorschrift setzt voraus, dass die Behörde im Rahmen ihrer Entscheidung über die Zulassung der Maßnahme eine verbindliche Raumnutzungsentscheidung, mit der abschließend über die raumordnerische Zulässigkeit der Bodeninanspruchnahme befunden wird, zu treffen hat; erforderlich hierfür ist – wie § 50 Satz 2 BImSchG bestätigt – eine vom Abwägungsgebot gesteuerte, in planerischer Gestaltungsfreiheit ergehende Entscheidung des zuständigen öffentlichen Planungsträgers (Urteile v. 24.11.1994 – 4 C 25.93 -, BVerwGE 97, 143/148f. und vom 26.5.2007 – 4 C 12.05 -, BVerwGE 128, 358/372f. = BauR 2007, 1699 = BRS 71 Nr. 213). Die Entscheidung nach § 34 Abs. 1 BauGB ist keine derartige planerische, sondern eine gebundene Entscheidung. Für die im Zusammenhang bebauten Grundstücke hat bereits der Gesetzgeber selbst entschieden, dass ein Vorhaben, das sich in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt, unter den weiteren Voraussetzungen des § 34 BauGB zulässig ist. Die Umgebungsbebauung erfüllt insoweit im unbeplanten Innenbereich dieselbe Funktion wie ein Bebauungsplan in einem überplanten Gebiet (Urteil v. 11.2.1993 – 4 C 15.92 -, BRS 55 Nr. 174 S. 478.). Für eine „planerisetzende“ Entscheidung in dem Sinne,

dass die Behörde eine planerische Abwägung unter Berücksichtigung des Planungsgrundsatzes in § 50 BImSchG zu treffen hätte, gibt § 34 BauGB keinen Raum (Beschluss v. 12.6.1990 – 7 B 72.90 -. NVwZ 1990, 962/963; Urteil vom 16.6.1989 – 8 C 39.87 -, juris Rdnr. 15).

Fragen an den EuGH:

**1. Ist Art 12 Abs. 1 der Richtlinie 96782/EG des Rates vom 9.12.1996 zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen ... - Soveso-II-RL - dahin auszulegen, dass die darin enthaltenen Pflichten der Mitgliedstaaten, insbesondere die Pflicht,, in der Politik der Flächennutzung und den Verfahren für die Durchführung dieser Politik langfristig dem Erfordernis Rechnung zu tragen, dass zwischen der unter die Richtlinie fallenden Betrieben einerseits und öffentlich genutzten Gebäuden andererseits ein angemessener Abstand gewahrt bleibt, an Planungsträger gerichtet sind, die über die Nutzung von Flächen auf der Grundlage einer Abwägung der berührten öffentlichen und Privaten Belangen zu entscheiden haben, oder richten sie sich auch an Baugenehmigungsbehörden, die eine gebundene Entscheidung über die Zulassung eines Vorhabens in einem bereits im Zusammenhang bebauten Ortsteil zu treffen haben?“**

2. Wenn Art. 12 Abs. 1 Soveso-II-RL sich auch an Baugenehmigungsbehörden, die eine gebundene Entscheidung über die Zulassung eines Vorhabens in einem bereits im Zusammenhang bebauten Ortsteil zu treffen haben, richten sollte:

**„Umfassen die genannten Pflichten das Verbot, die Ansiedlung eines öffentlich genutzten Gebäudes, das einen – ausgehend von den für die Überplanungen geltenden Grundsätzen – angemessener Abstand zu einem bestehenden Betrieb nicht wahrt, zu genehmigen, wenn nicht oder nur unwesentlich weiter von dem Betrieb entfernt bereits mehrere vergleichbare öffentlich genutzte Gebäude vorhanden sind, der Betrieb infolge des neuen Vorhabens nicht mit zusätzlichen Anforderungen zur Begrenzung der Unfallfolgen rechnen muss und die Anforderungen an gesunde Wohn-und Arbeitsverhältnisse gewahrt sind“.**

3. Wenn diese Frage zu verneinen sein sollte:

**„Trägt eine gesetzliche Regelung nach der unter den in der vorherigen Frage genannten Voraussetzung die Ansiedlung eines öffentlich genutzten Gebäudes zwingend zu genehmigen ist, dem Erfordernis der Abstandswahrung hinreichend Rechnung?“**

**15. Hess.VGH, Urteil vom 4.12.2008 – 4 A 882/08 -, UPR 2009, 116; das Urteil lag dem vorangehenden Beschluss des BVerwG zugrunde**

**4. Leitsatz:**

**Ein im Einwirkungsbereich eines Störfallbetriebes geplantes Bauvorhaben verletzt nicht das Gebot der Rücksichtnahme, wenn der Betrieb durch die heranrückende schutzwürdige Bebauung nicht mit nachträglichen immissionsschutzrechtlichen Anforderungen rechnen muss.**

**5. Leitsatz:**

**§ 50 BImSchG findet bei Entscheidungen über die Zulässigkeit eines Bauvorhabens gemäß § 34 BauGB keine Anwendung. Eine unmittelbare Anwendung von Art 12 Soveso-II-Richtlinie scheidet ebenfalls aus.**

**6. Leitsatz:**

**Das Vorliegen der Gefahr eines sog. Dennoch-Störfalles begründet nicht die Annahme, dass die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse im Sinne des § 34 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 BauGB nicht gewahrt sind.**

**16. EuGH, Urteil vom 15. September 2011 – C – 53/10 –, BauR 2011, 1937 = BRS 78 Nr. 23 = UPR 2011, 433; ergangen auf Vorlagebeschluss des BVerwG vom 3.12.2009, aaO., siehe Nr. 14**

**Angemessener Abstand zwischen öffentlich genutzten Gebieten und Betrieben, in denen gefährliche Stoffe vorhanden sind.**

- 1. „Art 12 der Richtlinie 96/82 ist dahin auszulegen, dass die Pflicht der Mitgliedstaaten, dafür zu sorgen, dass langfristig dem Erfordernis Rechnung getragen wird, dass zwischen den unter diese Richtlinie fallenden Betrieben einerseits und öffentlich genutzten Gebäuden andererseits ein angemessener Abstand gewahrt bleibt, auch von einer Behörde wie der für die Erteilung von Baugenehmigungen zuständigen Stadt Darmstadt (Deutschland) zu beachten ist, und zwar auch dann, wenn sie in Ausübung dieser Zuständigkeit eine gebundene Entscheidung zu erlassen hat.**
- 2. Die in Art 12 Abs. 1 der Richtlinie 96/82 in der durch die Richtlinie 2003/105 geänderten Fassung vorgesehene Verpflichtung, langfristig dem Erfordernis Rechnung zu tragen, dass zwischen den unter diese Richtlinie fallenden Betrieben einerseits und öffentlich genutzten Gebäuden andererseits ein angemessener Abstand gewahrt bleibt, schreibt den zuständigen nationalen Be-**

**hörden nicht vor, unter Umständen wie denen des Ausgangsverfahrens die Ansiedlung eines öffentlich genutzten Gebäudes zu verbieten. Dagegen steht diese Verpflichtung nationalen Rechtsvorschriften entgegen, nach denen eine Genehmigung für die Ansiedlung eines solchen Gebäudes zwingend zu erteilen ist, ohne dass die Risiken der Ansiedlung innerhalb der genannten Abstandsgrenzen im Stadium der Planung oder der individuellen Entscheidung gebührend gewürdigt worden wären“.**

**17. BVerwG, Urteil vom 20. Dezember 2012 - 4 C 11.11 –, BauR 2013, 887 = ZfBR 2013, 266 = DVBl 2013, 645 = NVwZ 2013, 719 mit Anmerkung von Uechtritz; ergangen zu EuGH, aaO., siehe Nr. 16**

**Leitsätze:**

**„Der Begriff des „angemessenen Abstands im Sinne des Art 12 Abs. 1 der Richtlinie 96/82/EG ist zwar ein unbestimmter, aber anhand störfallspezifischer Faktoren technisch-fachlich bestimmbarer Rechtsbegriff. Die behördliche Festlegung des angemessenen Abstands unterliegt der vollen gerichtlichen Überprüfung; ein Beurteilungs- oder Ermessensspielraum kommt der Genehmigungsbehörde insoweit nicht zu.**

**Ist der angemessene Abstand schon bisher nicht eingehalten, greift der Wertungsspielraum, den der EuGH den Genehmigungsbehörden im Rahmen des Art. 12 Abs. 1 der Richtlinie 98/82/EG zuerkannt hat. Die Richtlinie gestattet es, den störfallspezifisch ermittelten Abstand zu unterschreiten, wenn im Einzelfall hinreichend gewichtige nicht störfallspezifische Belange – insbesondere solche sozialer, ökologischer und wirtschaftlicher Art („sozioökonomische Faktoren“) – für die Zulassung des Vorhabens streiten. Unionsrechtlich gefordert, aber auch ausreichend ist insoweit ein „nachvollziehende“ Abwägung; sie ist sachgeleitete Wertung und unterliegt ebenfalls der vollen gerichtlichen Kontrolle.**

**Das in § 34 Abs. 1 BauGB enthaltene Rücksichtnahmegebot bietet für die unionsrechtlich geordnete „nachvollziehende“ Abwägung eine geeignete Anknüpfung. Bei richtlinienkonformer Handhabung ist das Kriterium der Vorbelastung im Störfallrecht unbrauchbar.**

**Eine Vorhabenzulassung auf der Grundlage des § 34 Abs. 1 BauGB ist abzulehnen, wenn die zu berücksichtigenden nicht störfallspezifischen Faktoren den Rahmen der im Rücksichtnahmegebot abgebildeten gegenseitigen Interessenbeziehungen überschreiten und das Vorhaben deshalb einen Koordinierungsbedarf auslöst, der nur im Wege einer förmlichen Planung bewältigt werden kann.**

„Art 12 Abs. 1 der Richtlinie 96/82/EG enthält ferner die zeitliche Vorgabe, dass dem Erfordernis der Wahrung eines angemessenen Abstands „langfristig“ Rechnung zu tragen ist. Dies zielt darauf ab, dass Abstände dort, wo sie bereits gehalten werden, gewahrt bleiben, und dass sie für die Zukunft als langfristiges Ziel aufgestellt werden, wenn sie noch nicht umgesetzt worden sind (EuGH a.a.O. Rn 47) Liegt ein Neubauansiedlungsvorhaben innerhalb der angemessenen Abstände, ist deshalb wie folgt zu differenzieren: **Die erstmalige Schaffung einer Gemengelage wird im Regelfall unzulässig sein, weil ein angemessener Abstand, der bisher eingehalten ist, auch in Zukunft – langfristig – gewahrt bleiben muss.** Ist der angemessene Abstand demgegenüber bisher nicht eingehalten, greift der Wertungsspielraum, den der EuGH den Genehmigungsbehörde im Rahmen des Erfordernisses, der Wahrung angemessener Abstände Rechnung zu tragen, zuerkannt hat“ (Rn 24).

„Entscheidet sich die Gemeinde für das Instrument der Bauleitplanung, ist den Erfordernissen des Art 12 Abs. 1 der Richtlinie 96/82/EG in planerischer Weise Rechnung zu tragen. Die von der Richtlinie geforderten Wertungsspielräume gehen im bauleitplanerischen Abwägungsgebot (§ 1 Abs. 7, § 2 Abs. 3 BauGB) auf, in dessen Rahmen der Trennungsgrundsatz als Abwägungsdirektive zu beachten ist. Die Ergebnisse der Planung unterliegen einer nur eingeschränkten gerichtlichen Kontrolle. Unterbleibt eine Planung, ist dem Abstandserfordernis `in spezifischer Weise` im Rahmen der Vorhabenzulassung Rechnung zu tragen. Unionsrechtlich gefordert, aber auch ausreichend ist insoweit eine `nachvollziehende` Abwägung, verstanden als ein Vorgang der Rechtsanwendung, der eine auf den Einzelfall ausgerichtete Gewichtsbestimmung verlangt. Sie ist nicht planerische Abwägung im Sinne rechtsgeleiteter politischer Dezsion, sondern sachgeleitete Wertung, und unterliegt insoweit der vollen gerichtlichen Kontrolle (Uechtritz, BauR 2012, 1039/1050f.)“ (Rn 26).

## **18. BVerwG, Beschluss vom 8.3.2010 – 4 B 76/09 –, BRS 76 Nr. 23**

### **Orientierungssatz**

**Der Trennungsgrundsatz des § 50 Satz 1 BImSchG beansprucht für eine Überplanung einer bestehenden Gemengelage keine strikte Geltung.**

Wie in der Rechtsprechung des erkennenden Senats bereits geklärt ist, beansprucht das **Trennungsgebot** des § 50 Satz 1 BImSchG für die Überplanung einer bestehenden **Gemengelage** keine strikte Geltung (vgl. etwa Beschluss vom 20. Januar 1992 – BVerwG - 4 B 72.90 -). Auch insoweit gilt allerdings der Grundsatz, dass die aufgrund der Festsetzungen eines Bebauungsplans bewältigungsbedürftigen Konflikte nicht ungelöst bleiben dürfen (Beschluss vom 14. Februar 1991 – BVerwG 4 NB

25.89 -). Der Plangeber muss deswegen insbesondere die zu erwartenden immissionsschutzrechtlichen Nutzungskonflikte in den Blick nehmen und einer Lösung zuführen, sofern er dies nicht ausnahmsweise im Wege der „Nachsteuerung“ dem Baugenehmigungsverfahren überlassen kann (Beschluss vom 6. März 1989 – BVerwG 4 NB 8.89 -). Das setzt eine sorgfältige Analyse des Bestandes und eine Prognose der zukünftigen Entwicklung voraus. Welche Anforderungen insoweit zu stellen sind, hängt von den tatsächlichen Umständen des Einzelfalles ab und ist einer verallgemeinerungsfähigen Beantwortung durch ein Revisionsgericht nicht zugänglich.

**19. Hess.VGH, Urteil vom 13.01.2011 – 3 A 1987/09 –, BauR 2011, 1610 = BRS 78 Nr. 21**

**Leitsatz:**

**„Tritt durch die Überplanung eines an Wohngebiete angrenzenden Industriegebiets erneut als Industriegebiet eine Verschlechterung oder Verschlimmerung im Sinne vom Art. 12 Abs. 1 der Soveso II Richtlinie nicht ein und hat die Planaufstellerin die bestehende Konfliktslage mit in die Abwägung eingestellt, kann es abwägungsfehlerfrei sein, die vorhandene Gemengelage auch weiter fort- und festzuschreiben.“**

**20. BVerwG, Urteil vom 25.5.2011 – 9 A 15/10 –**

**2. Orientierungssatz:**

**Das Ziel, die Trasse in einem größtmöglichen Abstand zu Siedlungsbereichen zu führen, entspricht dem in der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts als Abwägungsdirektive anerkannten Trennungsgebot des § 50 BImSchG, wonach bei raumbedeutsamen Planungen die für reine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen sind, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete so weit wie möglich vermieden werden (vgl. Urteil vom 28. Januar 1999 – 4 CN 5.98 – BVerwGE 108, 248/253).**

**21. BVerwG, Beschluss vom 21. Dezember 2011 – 4 B 14.11 –, BauR 2012, 600 = BRS 78 Nr. 22 zu Hess.VGH, Urteil vom 13.01.2011 – 3 A 1987/09 –, BauR 2011, 1610 = BRS 78 Nr. 21**

Im Übrigen ist in der Rechtsprechung des beschließenden Senats bereits geklärt, dass

das Trennungsgebot für die Überplanung einer bereits bestehenden **Gemengelage** (Beispielsweise zwischen Gewerbe und Wohnen) keine strikte Geltung beansprucht. Der Grundsatz lässt insbesondere dann Ausnahmen zu, wenn das Nebeneinander von Gewerbe und Wohnen schon längere Zeit und offenbar ohne größere Probleme bestanden hat (Beschluss vom 13.05.2004 – 4 BN 14.04 -, juris Rdnr. 4 m.w.N). Diese in der Rechtsprechung des BVerwG entwickelten Grundsätze legt der Verwaltungsgerichtshof seiner Entscheidung zugrunde. (Rn 10). ...

Ob im Hinblick auf bestehende Betriebe bei einer Bebauungsplanänderung im Hinblick auf § 50 BImSchG und Art. 12 Abs. 1 Soveso-II-Richtlinie im Rahmen der gebotenen Abwägung Abstände zu einer Wohnbebauung vorzusehen sind, bestimmt sich im Übrigen nach den Umständen des Einzelfalls. Einen grundsätzlichen Klärungsbedarf lässt auch die Beschwerde nicht erkennen. (Rn 11)

In der Rechtsprechung ist des BVerwG geklärt, dass die Gemeinde von einer abschließenden Konfliktbewältigung im Bebauungsplan Abstand nehmen darf, wenn bei vorausschauender Betrachtung die Durchführung der als notwendig erkannten Konfliktlösungsmaßnahmen außerhalb des Planungsverfahrens auf der Stufe der Verwirklichung der Planung sichergestellt ist (vgl. Beschluss v. 15.10.2008 – 4 BN 53/09 – BRS 74 Nr. 17 m. w. N.). Dies hat die Gemeinde prognostisch zu beurteilen; ist die künftige Entwicklung im Zeitpunkt der Beschlussfassung hinreichend sicher abschätzbar, darf sie dem bei ihrer Abwägung Rechnung tragen (Beschluss v. 2.4.2008 – 4 BN 6.08 – BRS 73 Nr. 20 m. w. N.). Um die Durchführung der als Folge planerischer Festsetzungen gebotenen Maßnahmen einem anderen Verfahren im Sinne der Rechtsprechung des Senats überlassen zu können, muss die Gemeinde hinreichend darauf vertrauen dürfen, dass dort für die offengebliebenen Fragen eine sachgerechte Lösung gefunden werden wird. Davon ist die Beklagte vorliegend ausgegangen. (Rn 13)

Die hier umstrittene Änderung des Bebauungsplans setzt unverändert ein Industriegebiet nach § 9 BauNVO fest. Weitere Festlegungen über die Art der zulässigen Industriebetriebe werden nicht getroffen. ... (Rn 14)

**22. OVG Lüneburg, Urteil vom 12.1.2011 – 1 KN 28/10 –, DVBl. 2011, 900 = BRS 78 Nr. 24**

**Leitsatz:**

**Zur Pflicht, Anlagen, in denen mit Mitteln der Gentechnik Krankheitserreger von Tieren erforscht werden, von Wohngebäuden zu trennen.**

Grundsätzlich ist für die Anwendung des § 50 Satz 1 BImSchG zu ermitteln, ob schädliche Umwelteinwirkungen aus der Nutzung des Plangebietes entstehen können. Besonders naheliegend ist das, wenn es um Emissionen geht, die auch im Normalbetrieb einer Anlage die Luft belasten. Können schädliche

Umwelteinwirkungen entstehen, ist zu erwägen, ob entsprechend § 50 Satz 1 BImSchG eine räumliche Trennung unverträglicher Nutzungen in Betracht kommt. Dazu sind Standortalternativen in den Blick zu nehmen. Kommt die räumliche Trennung für den Plangeber nicht in Frage, dann kann die durch § 1 Abs. 7 BauGB gebotene Konfliktlösung durch Planfestsetzungen erreicht werden, die die schädlichen Umwelteinwirkungen betreffen. Auch auf solche Festsetzungen darf verzichtet werden, wenn die Konfliktlösung in nachfolgende Verwaltungsverfahren verlagert werden darf.

Der Trennungsgrundsatz des § 50 BImSchG und die entsprechende Konfliktlösungsmethode nach § 1 Abs. 7 BauGB finden keine Anwendung, wenn es um die Überplanung einer vorhandenen **Gemengelage** geht (Senatsbeschluss v. 21.7.2008 – 1 MN 7/08 – BRS 73 Nr. 2 = BauR 2009, 465). Eine **Gemengelage** ist durch ein bereits vorhandenes Nebeneinander grundsätzlich unverträglicher Nutzungen gekennzeichnet (vgl. z. B. Schrödter, BauGB, 7. Aufl. 2006, § 9 Rn 152).

**23.BVerwG, Urteil vom 19.4.2012 – 4 CN 3.11 –, BauR 2012, 1351 = ZfBR 2012, 566 = NVwZ 2012, 1338 = DVBl. 2013, 912; ergangen zu dem oben erwähnten Urteil des OVG Lüneburg**

### **Bebauungsplan für Tierimpfstoffzentrum in Hannover**

Nach der Pressemitteilung des BVerwG hat der Bebauungsplan nicht gegen den Trennungsgrundsatz des § 50 BImSchG verstoßen. Zur Begründung heißt es weiter: *„Die Antragsgegnerin durfte auf eine Prüfung von Standortalternativen verzichten und der Nähe zur Tierärztlichen Hochschule ein höheres Gewicht als dem Gesichtspunkt der räumlichen Trennung des Tierimpfstoffzentrums von der umliegenden Bebauung beimessen. Auch durfte sie die Bewältigung möglicher Konflikte durch Bioaerosole und gentechnisch veränderte Organismen in das nachfolgende Verfahren der gentechnischen Genehmigung verlagern. Das Oberverwaltungsgericht ist davon ausgegangen, dass die Auswirkungen auf die Nachbarschaft im Hinblick auf Bioaerosole sich bei der Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben des Gentechnikrechts auf ein Restrisiko beschränken. Das Restrisiko, das nach den Feststellungen des Oberverwaltungsgerichts darin besteht, dass der Austritt von Aerosolen nicht zu 100%, sondern nur zu über 99,99% durch die für Arbeiten der Sicherheitsstufe 3 vorgeschriebenen Filtertechnik verhindert werden kann, musste die Antragsgegnerin nicht zum Anlass nehmen, bereits im Bebauungsplan planerisch Vorsorge durch eine räumliche Trennung zu treffen“.*

### **Leitsatz:**

**Vom Trennungsgrundsatz gemäß § 50 Satz 1 Alt. 1 BImSchG sind Ausnahmen zulässig, wenn sichergestellt werden kann, dass von der projektierten Nutzung im Plangebiet nur unerhebliche Immissionen ausgehen, und wenn im Einzelfall städtebauliche Gründe von besonderem Gewicht hinzutreten, die es**

**rechtfertigen, eine planerische Vorsorge durch räumliche Trennung zurücktreten zu lassen.**

### **Achtung: Neuer Zungenschlag des BVerwG zum Trennungsgrundsatz**

Dass die Antragsgegnerin zur Konfliktbewältigung auf das Gentechnikrecht verweisen durfte, entbindet nicht von einer Beachtung des Trennungsgrundsatzes gemäß § 50 Satz 1 Alt. 1 BImSchG im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung. Nach § 50 Satz 1 Alt. 1 BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, zu denen auch die Aufstellung von Bebauungsplänen gehört, die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete so weit wie möglich vermieden werden. Dabei umfasst der Begriff der schädlichen Umwelteinwirkung nicht nur Gefahren im sicherheitsrechtlichen Sinne, sondern auch erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft. Eine Bauleitplanung ist regelmäßig verfehlt, wenn sie unter Verstoß gegen den Trennungsgrundsatz dem Wohnen dienende Gebiete so zuordnet, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die Wohngebiete nicht soweit wie möglich vermieden werden (Beschluss vom 22. Juni 2006 – 4 BN 17.06 -). Der Tatbestand des § 50 BImSchG ist deshalb auch dann eröffnet, wenn schädliche Umwelteinwirkungen in Rede stehen, die durch Instrumente der Konfliktbewältigung in einem der Planung nachfolgenden Verfahren beherrschbar sind.

Der Trennungsgrundsatz gemäß § 50 Satz 1 Alt. 1 BImSchG stellt jedoch kein zwingendes Gebot dar, sondern eine **Abwägungsdirektive**. Er kann im Rahmen der planerischen Abwägung durch andere Belange von hohem Gewicht überwunden werden (Urteil vom 13. Mai 2009 – 9 A 71.07 – juris Rn 44, vom 25. Mai 2001 – 9 A 15.10 – juris Rn, 21 und vom 28. Januar 1999 – 4 CN 5.98 – BVerwGE 108, 248/253). Der Rechtsprechung zu § 50 BImSchG ist nicht zu entnehmen, dass eine Zurückstellung immissionsschutzrechtlicher Belange nur dann abwägungsfehlerfrei ist, wenn die Planung durch entgegenstehende Belange mit hohem Gewicht „zwingend“ geboten ist. Ob sich eine **Abwägungsdirektive** wie der Grundsatz der Trennung unverträglicher Raumnutzungen in der Abwägung durchsetzt, entscheidet sich erst in einer Bewertung der konkreten Einzelfallumstände (Urteil vom 16. März 2006 – 4 A 1075.04 – BVerwGE 125, 116 Rn. 164). Vom Trennungsgrundsatz gemäß § 50 Satz 1 1. Alt. BImSchG sind Ausnahmen zulässig, wenn sichergestellt werden kann, dass von der projektierten Nutzung im Plangebiet nur unerhebliche Immissionen ausgehen, und wenn im Einzelfall städtebauliche Gründe von besonderem Gewicht hinzutreten, die es rechtfertigen, eine planerische Vorsorge durch räumliche Trennung zurücktreten zu lassen.

Gemessen hieran durfte die Antragsgegnerin der Nähe zur Tierärztlichen Hochschule und den damit verbundenen wissenschaftlichen und ökonomischen Synergieeffekten bei ihrer Abwägung ein hohes Gewicht und der Alternativenfrage

ein vergleichsweises geringes Gewicht beimessen.

#### **24.OVG Rheinland-Pfalz , Urteil vom 15.11.2012 – 1 C 10412/12 -**

Das Heranplanen eines allgemeinen Wohngebiets mit einem Vollgeschoss an ein Gewerbegebiet verletzt nicht den Trennungsgrundsatz des § 50 BImSchG, wenn einerseits die maßgeblichen Immissionswerte im Wohngebiet mittels der festgesetzten Lärmschutzvorkehrungen (Lärmschutzwall in Höhe von 3, 50 m gem. § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB) eingehalten werden können und andererseits den Betrieben im Gewerbegebiet durch die Planung keine weitergehende Rücksichtnahme auf die heranrückende Wohnbebauung abverlangt wird als diejenige, die diese schon bisher aufgrund der bestehenden Umgebungsbebauung üben mussten.

#### **25.OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 12. Dezember 2012 – 10 D 85/10.NE –, BauR 2013, 741 = NVwZ-RR 2013, 455 = NWVBl 2013, 284**

**Diskotheekenbetrieb neben Wohnbebauung, Trennungsgrundsatz**

**Leitsätze:**

**Der Wille des Rates, einen bisher nicht bestandskräftig legalisierten emissionsträchtigen Diskotheken- und Veranstaltungsbetrieb mangels vergleichbarer Angebote im Stadtgebiet unmittelbar neben vorhandener Wohnbebauung planungsrechtlich abzusichern, stellt für sich genommen keinen städtebaulichen Grund dar, der eine Ausnahme vom Trennungsgrundsatz und damit eine Zurückstellung immissionsschutzrechtlicher Belange (vgl. BVerwG, Urteil vom 19.04.2012 – 4 CN 3-11 -, BauR 2012, 1351) rechtfertigen könnte.**

**Eine Lärmprognose, die Umstände zugrunde legt, deren Eintritt weder hinreichend sicher noch hinreichend wahrscheinlich ist und auch nicht durch entsprechende Festsetzungen im Bebauungsplan gesichert werden kann, ist ungeeignet, dem Rat eine ausreichend zuverlässige Abschätzung der von den im Bebauungsplan zugelassenen Nutzungen auf die umliegende Wohnbebauung ausgehenden Lärmimmissionen zu ermöglichen.**

#### **26.VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 2. August 2012 – 5 S 1444/10 – Rn 101**

Für einen Fehler im gefundenen Abwägungsergebnis ist vor diesem Hintergrund ebenfalls nichts ersichtlich. Insbesondere kann danach – auch im Hinblick auf den in § 50 BImSchG enthaltenen Trennungsgrundsatz – nicht beanstandet werden, dass in unmittelbarer **Nähe von Wohngebieten eine Sondergebiet „Lebensmittel und Getränkemarkt“** festgesetzt wurde.

**27. VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 24. Januar 2013 – 5 S 913/11 –  
Leitsatz:**

**Zum Trennungsgebot<sup>5</sup> bei Festsetzung eines Sondergebiet für einen „Einkaufsmarkt für Nahversorgung“ neben einem reinen Wohngebiet (Rn 69).**

Soweit die Antragsteller geltend machen, ein Sondergebiet für einen Einkaufsmarkt für Nahversorgung bis zu einer Verkaufsfläche von 799 qm habe ohne Verstoß gegen § 1 Abs. 7 BauGB aufgrund der mit einem solchen verbundenen besonders gravierenden Immissionswirkungen überhaupt nicht in unmittelbarer Nachbarschaft zu „ihrem“ reinen Wohngebiet festgesetzt werden können, trifft dies nicht zu; solches wäre noch nicht einmal der Fall, wenn es sich um einen großflächigen Einzelhandelsbetrieb i. S. des § 11 Abs. 3 BauNVO handelte (OVG LSA, Urt. V. 11.05.2006 – 2 K 1/05 -, BauR 2006, 2107).

**28. VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 7. Februar 2013 – 5 S 2690/11 –,  
UPR 2013, 235 = VBIBW 2013, 332**

**2. Leitsatz:**

**§ 50 Satz 2 BImSchG enthält kein Optimierungsgebot, sondern ein Berücksichtigungsgebot. (Rn 64)**

**3. Leitsatz**

**Der Belang der Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB ist von Gesetzes wegen nicht mit einem höheren Gewicht in die Abwägung einzustellen als die anderen in § 1 Abs. 6 BauGB genannten Belange. (Rn 62).**

**29. BVerwG, Beschluss vom 6. März 2013 – 4 BN 39.12 – BauR 2013, 1072 =  
UPR 2013, 277 = BayVBl 2013, 546**

**Sondergebiet für einen Lebensmittel- und Getränkemarkt in unmittelbarer Nähe zu Wohngebieten**

**Orientierungssätze:**

1. Durch [§ 50 BImSchG](#) ist ein bei seinem Inkrafttreten allgemein anerkannter Planungsgrundsatz positiviert worden. Der in der Vorschrift verankerte Trennungsgrundsatz ist im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung zu beachten.

Er stellt jedoch kein zwingendes Gebot dar, sondern eine Abwägungsdirektive. Er gestattet Ausnahmen, wenn sichergestellt werden kann, dass von der projektierten Nutzung im Plangebiet nur unerhebliche Immissionen ausgehen und im Einzelfall besondere städtebauliche Gründe von besonderem Gewicht hinzutreten, die es rechtfertigen, eine planerische Vorsorge durch räumliche Trennung zurücktreten zu lassen. [\(Rn.4\)](#)

2. Lärmschutzbelange sind grundsätzlich nur dann in die Abwägung einzubeziehen, wenn die Lärmbelastung durch das Vorhaben ansteigt. Das gilt unabhängig von der Höhe der Lärmbelastung; selbst grundrechtlich bedenkliche Belastungswerte bilden nicht stets, sondern nur dann die Grundlage einer in der Planfeststellung zu berücksichtigenden Schutzpflicht, wenn sie dem planfestgestellten Vorhaben zuzurechnen sind. Eine Verpflichtung, gesundheitlich kritische Immissionslagen bei Gelegenheit der Planfeststellung zu sanieren, besteht nicht. Diese Rechtsprechung lässt sich auf das Recht der Bauleitplanung übertragen. [\(Rn.6\)](#)

- ☐ *„Nach der Rechtsprechung des Senats ist durch § 50 BImSchG ein bei seinem Inkrafttreten allgemein anerkannter Planungsgrundsatz positiviert worden (Beschluss vom 10.9.1981 – 4 B 114.81 -, BRS 38 Nr. 6). Der in der Vorschrift verankerte Trennungsgrundsatz ist im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung zu beachten (Urteil vom 19.4.2012 – 4 CN 3.11 -, BRS 79 Nr. 20 = BauR 2012, 1351 Rdnr. 28) Er stellt jedoch kein zwingendes Gebot dar, sondern eine Abwägungsdirektive. Er gestattet Ausnahmen, wenn sichergestellt werden kann, dass von der projektierten Nutzung im Plangebiet nur unerhebliche Immissionen ausgehen und im Einzelfall besondere städtebauliche Gründe von besonderem Gewicht hinzutreten, die es rechtfertigen, eine planerische Vorsorge durch räumliche Trennung zurücktreten zu lassen (BVerwG, Urteil vom 19.4.2012, a.a.O., Rdnr. 29).*